

Reichsgesetze sowie der in Bayern verkündeten Zollvereinsgesetze von den noch in Kraft stehenden Bestimmungen des Landesstrafrechts fernerhin nur mehr diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze oder in dem Polizeistrafgesetzbuch für Bayern enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind.

Alle übrigen Bestimmungen des bayerischen Landesstrafrechts, welche nicht bereits durch die am 1. Januar 1872 zur Einführung kommenden Reichsgesetze aufgehoben werden, treten von demselben Tage an kraft des gegenwärtigen Gesetzes außer Geltung.

Art. 2.

Insbeyondere treten, vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Uebergangsbestimmungen, außer Kraft:

- 1) das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861;
- 2) das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861;
- 3) die Art. 1 bis 84 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861;
- 4) das Gesetz vom 10. November 1861, „den Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft“ betr.;
- 5) das Gesetz vom 16. Mai 1868, „die Abänderung einiger Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861“ betr.;
- 6) das Gesetz vom 14. Januar 1871, „die Abänderung der Bestimmungen des Art. 200 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861“ betr.;
- 7) das Gesetz vom 28. Mai 1870, „die Anwendung einiger Bestimmungen des Straf-

- gesetzbuchs vom 10. November 1861 auf die Gerichtsvollzieher“ betr.;
- 8) die Bestimmungen der Art. 1, 3, 46 Abs. 2 und 3, 54 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse;
 - 9) der Art. 23 des Gesetzes vom 30. März 1850, „die Ausübung der Jagd“ betr.;
 - 10) das Gesetz vom 25. Juli 1850, „die Bestrafung der Jagdsfrevel“ betr.;
 - 11) die in den §§. 4, 6, 8 bis 24 der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. September 1815 enthaltenen strafrechtlichen und jagdpolizeilichen Bestimmungen nebst dem Decrete vom 4. Mai 1812, „die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein“ betr.;
 - 12) die in den Art. 76 bis 81 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen;
 - 13) die Art. 9 bis 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851, „das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung“ betr.;
 - 14) die in der Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr., enthaltenen Strafbestimmungen;
 - 15) der Beschluß des französischen Directoriums vom 6. Frim. VII, die Polizei der Fähren betr.;
 - 16) die bisher noch geltenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837;
 - 17) die in den Art. 14 und 16 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betr., enthaltenen Strafbestimmungen;